

Satzung

über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in den Ferienzeiten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe

im Landkreis Celle

vom 14.07.2026 (ABl. LK Celle S. 600)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.10.2016 in der aktuell geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis Celle zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Dem Landkreis obliegt daher die Gewährleistungspflicht für diese Aufgabe.
- (2) Der Landkreis Celle trägt die planerische Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Ferienzeiten. Hierbei bedient er sich der Unterstützung durch die Gemeinden. Abhängig von der Nachfrage ist auch die Schaffung von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten möglich und rechtsanspruchserfüllend. Die Gemeinden legen eigenverantwortlich die Schließzeiten fest und teilen diese dem Landkreis mit.
- (3) Die Satzung regelt die Ferienbetreuung als ergänzende Betreuung im Grundschulalter sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen.

§ 2 Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten

- (1) Die jeweiligen Städte und Gemeinden bearbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich für die angebotenen Maßnahmen der Ferienbetreuung die Anmeldungen und entscheiden über die Vergabe der Betreuungsplätze.
- (2) Für eine durch die Gemeinde in Ferienzeiten durch eigenes Personal oder durch freie Träger angebotene Maßnahme der Ferienbetreuung beteiligt sich der Landkreis an den Kosten der Maßnahme in Höhe eines Pauschalbetrages, sofern in dieser Maßnahme anspruchsberechtigte Grundschulkinder in einem rechtsanspruchserfüllenden zeitlichen Betreuungsrahmen von acht Stunden werktäglich betreut werden.

§ 3 Kostenbeiträge der Eltern

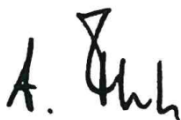
- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von Grundschulkindern wird ein öffentlich – rechtlicher Kostenbeitrag in Höhe von 100,-€ /Woche pro Kind erhoben.
- (2) Die Ferienbetreuung wird außerhalb der Schließzeiten jeweils vollumfänglich angeboten und umfasst eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden. Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung kann grundsätzlich nur wochenweise erfolgen. Erfolgt die Ferienbetreuung aufgrund des Ferienbeginns/Ferienendes nicht für eine vollständige Woche, wird der Kostenbeitrag anteilig berechnet.
- (3) Kostenbeitragsschuldner als Gesamtschuldner sind die Eltern des Grundschulkindes, für das die Ferienbetreuung geleistet wird.
- (4) Der Kostenbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid gegenüber dem Kostenbeitragsschuldner festgesetzt und zu Beginn eines Ferienmonats erhoben.
- (5) Kosten für Verpflegung, Eintrittsgelder und Materialien sind nicht im Kostenbeitrag enthalten.
- (6) Sofern der Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites oder Zwölftes Buch, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, ist er für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von der Kostenbeitragspflicht befreit. Im Übrigen soll der Landkreis Celle Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung dem Kostenbeitragsschuldner oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 4 Verfahren

- (1) Die Anmeldung und Platzvergabe für die Ferienbetreuung des Grundschulkindes erfolgt in dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Städte und Gemeinden auf Antrag im Rahmen der Anmeldefristen.
- (2) Kostenbeiträge werden durch den Landkreis Celle erhoben.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht erstreckt sich über den jeweiligen bewilligten Ferienzeitraum. Eine Erstattung der Gebühren aufgrund von Nichtteilnahme findet nicht statt.
- (4) Die Kostenbeiträge werden für das jeweilige Ferienangebot im Voraus erhoben.

§ 5 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ferienbetreuung von Grundschulkindern im Landkreis Celle ab dem Schuljahr 2026/2027. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs erfolgt schrittweise beginnend für die Klassenstufe 1, mit der jährlichen Ausweitung der Klassenstufen 1-4 bis 2029/2030.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.



Flader

Landrat